

Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung

im Zweckverband Vogelpark-Region

Aufgrund der in § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbands Vogelpark-Region vom 25.10.2016 niedergelegten Bestimmungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Vogelpark-Region nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Ausschließlicher Aufgabenbereich der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands Vogelpark-Region. Dieses sind insbesondere die nach den Bestimmungen des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und die nach § 7 der Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben, es sei denn, diese Angelegenheiten sind der Verbandsgeschäftsführung nach § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung vorbehalten.

§ 2

Ladungsfrist und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung grundsätzlich elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder in der Verbandsversammlung sind gehalten, im Verhinderungsfall ihre Vertreterin oder ihren Vertreter rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. An öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter(innen) werden gesonderte Plätze vorgehalten.

(2) Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Verhandlungen nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer(innen), die die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie werden im Internet unter der Adresse www.stadt-walsrode.de sowie der Adresse www.badfallingbostel.de und im Rathaus der Stadt Walsrode sowie der Stadt Bad Fallingbostel per Aushang bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet, auf die Internetadresse und den Aushang in den Rathäusern ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen, es sei denn, dass in Eilfällen aus Zeitgründen kein Hinweis mehr möglich ist.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

§ 6

Eröffnung der Sitzung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 7

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
- d) Bericht der Geschäftsführung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbands
- e) Beratung und Beschlussfassung zu den Punkten der Tagesordnung und zu den Anträgen
- f) Anfragen
- g) Schließung der Sitzung

§ 8

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder eine von ihr bzw. ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf die schriftlichen Vorlagen verwiesen werden.

§ 9

Anträge

(1) Sachanträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss er

gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zugestimmt hat. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge (z. B. Nichtbefassungsantrag, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsantrag) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste,
- c) Vertagung,
- d) Unterbrechen der Sitzung,
- e) Übergang zur Tagesordnung und
- f) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Vertreter der Verbandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach lässt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung über den Antrag abstimmen.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(2) Sitzungsteilnehmer und beigezogene Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt wird. Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie/er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge
- c) Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter, die Geschäftsführung und sodann die bzw. der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

(6) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen.

(7) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb der nächsten Woche fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 11

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über § 7 Abs. 2 a) bis c) sowie § 7 Abs. 2 g) der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 66 Abs. 1 NKomVG).

(2) Vor der Abstimmung wiederholt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(3) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden

vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen der Vertreter eines Verbandsmitglieds ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(6) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder deren Vertreter für die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 5 der Verbandssatzung).

(7) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.

§ 12

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt.

(2) Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 67 NKomVG.

(3) Auf Verlangen der Vertreter eines Verbandsmitglieds ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

§ 13

Anfragen

Die Verbandsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Geschäftsführung oder sonstige anwesende Bedienstete des Zweckverbandes beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 14

Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jeder Vertreter des Verbandsmitglieds erhält unverzüglich eine Abschrift des

Protokolls. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls (§ 9 Abs. 5 der Verbandsordnung).

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall mit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Walsrode, 09.02.2017

Zweckverband Vogelpark-Region
Verbandsgeschäftsführerin

gez.: Helma Spöring

(Aktuelle Lesefassung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung im Zweckverband Vogelpark-Region vom 22.06.2021)